

Kirche und Bekenntnis als Kategorien des Staatskirchenrechts

Norbert Janz*

I. Einführung

Zum Abschluß der zweiten Sitzung der HANNOVERANER INITIATIVE EVANGELISCHES KIRCHENRECHT soll die Frage erörtert werden, ob und inwieweit Kirche und Bekenntnis als Kategorien des Staatskirchenrechts einzuordnen sind. Damit wird das eigentliche Thema des Netzwerktreffens ("Zur Bedeutung von 'Kirche und Bekenntnis' für das evangelische Kirchenrecht") gleichermaßen erweitert und zugespitzt, indem nämlich diese Termini auch in dem national-profanen (Verfassungs-) Rechtskreis bestimmt und zugewiesen werden.

Das Staatskirchenrecht¹ umfaßt die vom deutschen Staat gesetzten Rechtsnormen, die sich auf die Rechtsstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verhältnis zum Staat beziehen. Das Grundgesetz regelt diese Grundlagen des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und den übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und somit die fundamentalen kirchenpolitischen und religionsrechtlichen Fragestellungen.²

II. "Kirche" und "Bekenntnis" im Grundgesetz: Verfassungsrechtlicher Befund

Die Begriffe "Kirche" und "Bekenntnis" finden sich nur vereinzelt im Grundgesetz wieder.³ Eine Legaldefinition erfolgt jeweils nicht.

Nach Art. 137 I WRV i.V. mit Art. 140 GG besteht keine *Staatskirche*. Diese wichtige Vorschrift im religionsrechtlichen System des Grundgesetzes determiniert (seit dem 11.8.1919, d.h. dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung) lapidar eine prinzipielle (keine: strikte) Trennung von Staat und Kirche in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.⁴ Verboten wird insbesondere das bis 1918/19 bestehende evangelische landesherrliche Kirchenregiment;⁵ der Staat soll "Heimstatt aller Bürger"⁶ sein. Eine Nichtidentifikation schließt eine

* Universität Potsdam.

¹ Zur – umstrittenen – Terminologie und zu anderen Begriffsbezeichnungen dieser Disziplin wie (staatliches) Religionsrecht, Religionsverfassungsrecht oder Bekenntnisverfassungsrecht s. etwa v. *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 39 f.; *Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 3; *Hense*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch/Janz et al. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 41. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht«, 2001, S. 9 ff. m.umfangr.w.Nachw.

² v. *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 40; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 60.

³ Anstelle von "Kirche" ist von den "Religionsgemeinschaften" (Art. 7 III 2 GG) bzw. "Religionsgesellschaften" (Art. 136 III 2, 137 II 1 u. 2, III 1, IV, V 1 u. 2 u. 3, VI, VII, 138 I 1, II, 141 WRV jew. i.V. mit Art. 140 GG) die Rede.

⁴ Dazu v. *Campanhausen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 137 WRV Rn. 1 ff., auch zur sprichwörtlichen, von *Stutz* 1926 geprägten sog. hinkenden Trennung von Staat und Kirche (aaO., Rn. 2 mit FN 3).

⁵ S. nur *Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 111; *Winter*, Staatskirchenrecht, 2001, S. 102.

⁶ BVerfGE 19, 206 (216).

Kooperation indes nicht aus, über deren konkrete Reichweite und Grenzen Uneinigkeit besteht.⁷

Fernerhin wird in Art. 136 IV WRV i.V. mit Art. 140 GG die auf Art. 4 I und II GG fußende negative Religionsfreiheit konkretisiert, indem niemand zu einer *kirchlichen* Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden darf.

Art. 4 I GG erklärt (u.a.) die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen *Bekenntnisses* für unverletzlich. Damit anerkennt das Grundgesetz die Garantie der Glaubensfreiheit als eine existentielle Ausprägung des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde. Durch die vorbehaltlose Ausgestaltung⁸ wird der hohe Rang der Glaubensfreiheit zusätzlich manifestiert. Art. 4 I GG wird als zentraler Ausdruck der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates angesehen.⁹

Der Religionsunterricht ist gem. Art. 7 III 1 GG in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der *bekenntnisfreien* Schulen ordentliches Lehrfach.¹⁰ Dieser Unterricht muß auf eine konkrete Religion bezogen und in konfessioneller Gebundenheit erteilt werden.¹¹ Damit enthält die Norm eine institutionelle Garantie für den Religionsunterricht,¹² wodurch – wie auch andernorts – die prinzipielle Trennung von Staat und Kirche durchbrochen wird. Der Staat ist also von Verfassung wegen unter Durchbrechung der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche dazu verpflichtet, innerhalb des staatlichen Schulwesens Religionsunterricht einzurichten, d.h. zu veranstalten und die Kosten hierfür zu tragen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche.¹³ Gleichzeitig wird der Vorschrift ein subjektives öffentliches Recht der Religionsgemeinschaften gegen den Staat auf Einführung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts an seinen Schulen entnommen.¹⁴ Bekenntnisfrei i.S. der Norm sind die von einer sonstigen areligiösen Weltanschauung geprägten, also rein weltlichen Schulen.¹⁵ Die "Gemeinschaftsschule" ohne christliche Prägung ist keine solche bekenntnisfreie Schule, wenn sie den Regelschultyp darstellt.¹⁶ Daher ist es von Verfassung wegen dem Staat auch verwehrt, die bekenntnisfreie Schule zur Regelschule zu erklären und durch diesen legislativen "Trick" den Religionsunterricht zur Ausnahme zu machen.¹⁷

Art. 7 V GG regelt die Zulassung einer privaten Volksschule für den Fall, daß eine *Bekenntnis-* oder *Weltanschauungsschule* errichtet werden soll.¹⁸ Zu den privaten Bekenntnisvolks-

⁷ Hingewiesen sei nur auf Art. 137 V WRV i.V. mit Art. 140 GG, der den Religionsgemeinschaften den hervorgehobenen Status einer Körperschaft des *öffentlichen* Rechts beläßt. S. etwa *Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 118 ff.; *Winter*, Staatskirchenrecht, 2001, S. 102 f.

⁸ Das Fehlen eines ausdrücklichen, Eingriffe ggf. rechtfertigenden Gesetzesvorbehaltes führt mitnichten zu einer Schrankenlosigkeit des Grundrechts. Absolut geschützt ist allein die Menschenwürde nach Art. 1 I 1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Begrenzungen für vorbehaltlose Grundrechte sind als sog. verfassungsimmanente Schranken in (kollidierenden) Grundrechten Dritter und sonstiger Verfassungsgüter zu erblicken (st. Rspr. des BVerfG, s. nur E 28, 243 [260 f.]).

⁹ S. nur *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 4. Aufl. 2007, Art. 4 Rn. 4 f.; *Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 143.

¹⁰ Umfassend *Gullo*, Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat, 2003.

¹¹ BVerfGE 74, 244 (252); *Badura*, in: Maunz/Dürig, Art. 7 Rn. 70 (Stand: Juni 2006); *Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 468; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 308. Zum Prinzip der Konfessionalität eingehend *Winter*, Staatskirchenrecht, 2001, S. 82 ff.

¹² S. nur *Maunz*, in: Maunz/Dürig, Art. 7 Rn. 47.

¹³ Sog. *res mixtae*, s. *Badura*, in: Maunz/Dürig, Art. 7 Rn. 67 (Stand: Juni 2006); *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 306. Umfassend zum Religionsunterricht *Link*, in Listl/Pirson (Hrsg.), HdbStKirchR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, § 54.

¹⁴ BVerwGE 123, 49 ff.; *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 90; umfassend *Ogorek*, Geltung und Fortbestand der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern, 2004, S. 46 ff.

¹⁵ BVerwGE 89, 368 (368 LS 1 u. 372); *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7 Rn. 129.

¹⁶ *Schmitt-Kammler*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 7 Rn. 49.

¹⁷ *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 7 Rn. 129 m.w.Nachw. in FN 26; *Badura*, in: Maunz/Dürig, Art. 7 Rn. 74 (Stand: Juni 2006);

¹⁸ Instrukтив zu diesem Themenbereich jüngst *Günther*, Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG, 2006, S. 59 ff.

schulen sind neben den Schulen der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche sowie der jüdischen Gemeinden auch "Schulen jeglichen Bekenntnisses"¹⁹ zu rechnen.²⁰ Jedermann hat also das Recht, vorbehaltlich einer staatlichen Genehmigung Privatschulen zu errichten und zu betreiben,²¹ womit einem staatlichen Schulmonopol eine Absage erteilt wird, auch wenn die öffentliche Schule als Regelschulform fixiert wird.

Nach Art. 33 III 1 GG sowie Art. 136 II WRV i.V. mit Art. 140 GG sind der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen *Bekenntnis*. Die Norm statuiert ein grundrechtsgleiches Recht und verbietet eine Diskriminierung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen.²² Niemandem darf zudem gem. Art. 33 III 2 GG aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem *Bekenntnis* oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen. Wie schon bei Art. 33 III 1 GG handelt es sich um ein grundrechtsgleiches Recht, welches den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG spezifiziert.²³ Beide Verbürgungen, die jedermann (und nicht etwa nur Deutschen) zustehen, richten den republikanischen Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates auf die Ämterbesetzung aus: Es ist verboten, öffentliche Ämter nach einem Konfessionsproport zu besetzen.²⁴

III. Terminologische Konfusion

Prima facie scheinen damit die verfassungsrechtlichen Normen keine ausgeprägte Sensibilität für diese glaubensbegründeten Kategorien aufzuweisen. Eher ist sogar das Gegenteil der Fall, weil die Begriffsverwendung schwankt und sich widersprüchlich zeigt.

Kirchen²⁵ und Bekenntnisse²⁶ werden vom Grundgesetz zum einen als deckungsgleich angesehen und damit als religiöse Topoi dem Begriff einer Weltanschauung gegenübergestellt.²⁷ Nur so sind die terminologischen Doppelungen in Art. 7 V GG, in Art. 33 III GG sowie in Art. 136 II WRV i.V. mit Art. 140 GG zu verstehen. Es handelt sich bei diesem Begriffsverständnis um Teilgliederungen eines Ganzen, mit dessen Hilfe das Weltgeschehen bzw. die Eingliederung des einzelnen in diese Welt – mit oder ohne außerweltlichem oder überirdischem Bezug – erklärbar und plausibel gemacht wird. Beide Begriffe setzen also gleichermaßen ein alle Lebensbereiche umfassendes, geschlossenes Weltbild voraus.²⁸ Der Unterschied findet sich anerkanntermaßen und bei allem Streit im einzelnen²⁹ in der Transzendenz des jeweiligen Erklärungsansatzes.

Zum anderen legt die Verfassung – etwa in Art. 4 I und 7 III – den Terminus "Bekenntnis" dergestalt aus, daß er Kirchen wie Weltanschauungen umfaßt und damit als Oberbegriff zusammenfaßt. Weltanschauungen sind in dieser Begriffsverwendung ebenfalls Bekenntnisse, die den Staat (als Grundrechtsverpflichteten nach Art. 1 III GG) zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten. Insofern folgerichtig stellt die Verfassung Religion und Weltanschauung gleich (Art. 137 VII WRV i.V. mit Art. 140 GG), wodurch die Privilegierung

¹⁹ BVerwGE 90, 1.

²⁰ *Badura*, in: Maunz/Dürig, Art. 7 Rn. 127 (Stand: Juni 2006); *Gröschner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 113.

²¹ BVerfGE 27, 195 (200 f.); *Schmitt-Kammler*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 7 Rn. 61.

²² *Masing*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 33 Rn. 56.

²³ *Battis*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 33 Rn. 42.

²⁴ *Jachmann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 2, 5. Aufl. 2005, Art. 33 Abs. 4 Rn. 26 f.; *Battis*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 33 Rn. 43, der aaO., Rn. 42, zutreffend darauf hinweist, daß die konfessionelle Ämterpatronage gegenüber anderen Patronageformen an Einfluß verloren hat; die Säkularisierung der bundesdeutschen Gesellschaft wirkt sich nicht zuletzt auch hier aus.

²⁵ Das Abstraktum "Kirche" bleibt in der Verfassung undefiniert, kann aber wohl gleichermaßen im theologischen wie organisationsrechtlichen Sinne gedeutet werden.

²⁶ Zur Bekenntnisbildung im modernen Staatskirchenrecht s. *Heckel*, in: Festschrift Hollerbach, 2001, S. 657 (682 ff.).

²⁷ Die bestehenden Definitions- und Abgrenzungsprobleme seien nicht geleugnet, sollen indes vorliegend nicht weiter verfolgt werden; zu diesen etwa v. *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 118: "Tatsächlich ist die Unterscheidung von Religion und Weltanschauung schwer, in vielen Fällen unmöglich, ..."

²⁸ BVerwGE 90, 1 (4).

²⁹ Vgl. hierzu v. *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 118 f.

bestimmter Religionsgemeinschaften gegenüber anderen bzw. der Religionsgemeinschaften gegenüber den Weltanschauungsgemeinschaften dem Grundsatz nach unterbunden wird.³⁰

IV. Ein schlichtes Fazit

Kirche und Bekenntnis werden insgesamt im Grundgesetz nicht weiter terminologisch aufgefächert oder gar de constitutione lata mit ihren divergierenden Begriffsinhalten definiert. M.a.W.: Das Grundgesetz als umfassende Basis des staatskirchenrechtlichen Systems in Deutschland verwendet zwar verschiedentlich die Begriffe "Kirche" und "Bekenntnis", teilt ihnen aber verschiedene Inhalte zu. Zu Recht beklagt *Heckel* die Entleerung des Bekenntnisses im modernen Staatskirchenrecht zu einem "relativistischen, paritätischen, säkularen, liberalen und pluralistischen Rahmenbegriff".³¹ Somit liegt dem Grundgesetz ein offenes Begriffsverständnis zugrunde.

Kirchenrechtliche Definitionen eines Bekenntnisses³² sind in einem verfassungsrechtlichen Kontext nicht anwendbar, weil sich das Grundgesetz ihrer offenkundig nicht bedient. Verschiedene christliche oder sonstige Bekenntnisse müssen vom Staat wegen des Grundsatzes der Parität gleich behandelt werden. Dies gilt uneingeschränkt bei hoheitlichen Eingriffen in die Religionsfreiheit gem. Art. 4 I, II GG sowie in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gem. Art. 137 III WRV i.V. mit Art. 140 GG. Beim staatlichen Schutz sowie bei der Teilhabe an staatlicher Förderung kann hingegen zwischen Religionsgemeinschaften mit und ohne Körperschaftsstatus unterschieden werden.³³

³⁰ v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 118. Fraglich ist die Reichweite dieses Privilegierungsverbots; dazu in Hinblick auf Art. 7 III 1 GG demnächst *Janz*, ZevKR 38 (2008), zumal in verschiedenen Verfassungsbestimmungen keine Gleichstellung erfolgt (Art. 3 III, 7 II u. III Art. 141 WRV i.V. mit Art. 140 GG); ferner v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217.

³¹ *Heckel*, in: Festschrift Hollerbach, 2001, S. 657 (682 ff.).

³² In religiöser Hinsicht faßt ein (Glaubens-) Bekenntnis die wesentlichen Punkte seiner Glaubenslehre zusammen und definiert die Richtung, in der die zentralen Glaubensinhalte zu verstehen sind. Ferner markiert es diese Inhalte, die eine Religion oder Überzeugung gegen andere Religionen oder Konfessionen abgrenzen.

³³ S. nur v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 92.